

Zum Schutze des sozialistischen Eigentums kann der Staatsanwalt gemäß § 198 Abs. 2 StPO im Strafverfahren gegen den Angeklagten selbständig Antrag auf Schadenersatz stellen, der nach einer Verweisung an die Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht des Kreisgerichts einer Klage gleichgestellt ist (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 ZP(0)). Der Antrag des Staatsanwalts auf unbefristete Einweisung eines Bürgers in eine Einrichtung für psychisch Kranke (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 273]) ist ebenfalls eine Klage im Sinne der ZPO. Außerdem hat der Staatsanwalt das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 163 Abs. 3 ZPO), das richtig angewandt u. U. die Durchführung eines Kassationsverfahrens erspart.

Die Stellung als Rechtsmittelkläger hat der Staatsanwalt dann, wenn er Protest erhebt (§ 149 ZPO) oder Beschwerde einlegt (§§ 158 Abs. 1 und 159 Abs. 3 ZPO). Durch die Ausübung dieser Rechte betreibt der Staatsanwalt das Verfahren in der zweiten Instanz bzw. in der Beschwerdeinstanz, dadurch erhält er die prozessuale Stellung eines Berufungsklägers bzw. Beschwerdeführers. Er wird Prozeßpartei des Rechtsmittelverfahrens, und zwar auch dann, wenn die Prozeßparteien ebenfalls Rechtsmittel eingelegt haben.

Als Kläger, Antragsteller oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln hat der Staatsanwalt wie jede Prozeßpartei die zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 12 und 152 ZPO zu beachten, er hat aktiv an der Aufklärung des Sachverhalts teilzunehmen und die erforderlichen Anträge zu stellen. Je nach der Art des vom Staatsanwalt betriebenen Verfahrens sind weitere Prozeßparteien auf Antrag in das Verfahren mit der entsprechenden Prozeßstellung einzubeziehen (§ 35 Abs. 1 ZPO). Hierbei sind die Besonderheiten der Personalstandsverfahren zu berücksichtigen. Die Einbeziehung einer Prozeßpartei mit der prozessualen Stellung eines

Klägers neben dem Staatsanwalt kommt nur dann in Betracht, wenn der einbezogenen Prozeßpartei nach dem materiellen Recht ein Anspruch zusteht oder das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gefordert werden kann.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, welche Dispositionsbefugnisse die Prozeßparteien haben, die in das durch den Staatsanwalt anhängig gemachte Verfahren als Kläger oder Verklagte einbezogen worden sind. Aus der besonderen Stellung des Staatsanwalts, die er im Hinblick auf seine Aufgaben zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit hat, ist abzuleiten, daß in jedem Fall der Staatsanwalt über die Einleitung und Beendigung des Verfahrens entscheidet. Über seine Anträge zum Verfahren und zur Sache entscheidet das Gericht. Das Recht der anderen Prozeßparteien, eigene Anträge zu stellen, wird davon nicht berührt. Sie können jede im Verfahrensrecht und im materiellen Recht begründete und mögliche Disposition über den Prozeßgegenstand treffen. Gegen den Willen des Staatsanwalts, der das Verfahren betreibt, darf dieses allerdings nicht beendet werden. Eine Klagerücknahme durch den als Kläger Einbezogenen ist daher nicht möglich und nicht zulässig. Da er die Klage nicht erhoben hat, kann er sie auch nicht zurücknehmen. Hält der Staatsanwalt seine Klage aufrecht, so hat das Gericht über alle Anträge — auch über evtl. gegenteilige Anträge der anderen Prozeßparteien — auf der Grundlage des Gesetzes zu entscheiden.

Diese Konsequenz ergibt sich daraus, daß der Staatsanwalt ausschließlich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit das ihm zustehende Klage-, Antrags- und Rechtsmittelrecht ausübt. Diese Rechte wären illusorisch, wenn die Prozeßparteien des Rechtsstreits den auf Initiative des Staatsanwalts eröffneten Prozeß bzw. das zweitinstanzliche Verfahren vor einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden gerichtlichen Entscheidung beenden könnten.

MARGOT KÖSTERKE, wiss. Mitarbeiterin in der Abt. Recht des Ministeriums für Handel und Versorgung

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Kommissionshändler und sozialistischem Einzelhandel

Dem Binnenhandel erwachsen aus den vom IX. Parteitag beschlossenen Dokumenten für den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 bedeutende Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern bei ständig steigendem Niveau der Handelstätigkeit. So ist vorgesehen, daß sich der Warenumsatz im Vergleich zu 1975 um 20 bis 22 Prozent erhöht./1/ Um diese Aufgaben erfolgreich zu bewältigen, ist es u. a. erforderlich, die privaten Einzelhändler und Gastwirte differenziert in die Handels- und Versorgungstätigkeit des sozialistischen Einzelhandels in Form des Kommissionseinzelhandels und der Kommissionsgaststätten einzubeziehen. Der Förderung dieser Handelseinrichtungen im Interesse der sozialistischen Gesellschaft mißt die Partei der Arbeiterklasse große Bedeutung bei./2/

Diesem Ziel dient auch die am 1. Juni 1976 in Kraft getretene 5. DB vom 15. April 1976 (GBl. I S. 221) zur VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429). Mit der 5. DB wird den Er-

forderungen der stärkeren Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler in die Versorgungstätigkeit des sozialistischen Binnenhandels Rechnung getragen.

Die privaten Einzelhändler und Gastwirte werden durch den Abschluß eines Kommissionshandelsvertrags in die dem sozialistischen Einzelhandel obliegenden Handels- und Versorgungsaufgaben einbezogen. Er wird zwischen sozialistischen Einzelhandelsbetrieben (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt) und privaten Einzelhändlern und Gastwirten abgeschlossen und verbindet persönliche und gesellschaftliche Interessen.

Rechtsgrundlage für die Gestaltung der Beziehungen der Partner eines Kommissionshandelsvertrags sind die Kommissionshandelsverordnung (KVO), die 5. DB dazu und der gemäß § 1 Abs. 3 der 5. DB für verbindlich erklärte und als Anlage enthaltene Muster-Kommissionshandelsvertrag (Muster-KHV).

Der Kommissionshandelsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag besonderer Art. Für ihn sind daher auch die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gemäß §§ 43 ff. ZGB maßgeblich.

Private Einzelhändler und Gastwirte als Partner von Kommissionshandelsverträgen

Gemäß § 2 Abs. 1 KVO ist die Tätigkeit der privaten Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler

/1/ Vgl. H. Sindermann, Bericht zur Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 18.

/2/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 55; Programm der SED, Berlin 1976, S. 29.